

**ÖFFENTLICHER BETRIEBLICHER WETTBEWERB AUFGRUND VON TITELN UND PRÜFUNGEN FÜR
DIE BESETZUNG VON STELLEN ALS VERWALTUNGSINSPEKTOR/IN**

Allgemeine Kriterien für die Bewertung der Titel
(lt. Art. 11 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11.10.2002, Nr. 40)

a. Titel für die Laufbahn (maximal 10 Punkte)

Dienste in abhängigem Arbeitsverhältnis die im Südtiroler Sanitätsbetrieb bzw. Körperschaften, welche auf den Sanitätsbetrieb übergegangen sind, geleistet wurden, sowie Dienste bei öffentlichen Verwaltungen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| ➤ Verwaltungsinspektor/in in der 8 F.E bzw. einer höheren F.E. | 1,20 Punkte pro Jahr |
| ➤ Verwaltungsmitarbeiter/in (7. F.E.) | 0,90 Punkte pro Jahr |
| ➤ Verwaltungssachbearbeiter/in (6. F.E.) | 0,60 Punkte pro Jahr |

Jene Dienste, die vom/von der Bewerber/in als Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Wettbewerb geltende gemacht werden (vertikale Mobilität), werden nicht bewertet.

b) Hochschulabschlüsse und sonstige Ausbildungsnachweise (maximal 2 Punkte)

Doktorate und Berufsdiploome, welche nicht als Zugangsvoraussetzung für den Wettbewerb geltend gemacht wurden
maximal 1 Punkt

c) Veröffentlichungen und wissenschaftliche Arbeiten (maximal 2 Punkte)

Bei den Veröffentlichungen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- die Originalität
- die Kontinuität bei der Abfassung der Veröffentlichung
- der Bezugsgrad zur ausgeschriebenen Stelle
- die eventuelle Mitarbeit von mehreren Autoren

Die **Veröffentlichungen** werden im Sinne des Art. 12, Abs. 1, Buchstabe b, mit **maximal 1,50** Punkten bewertet.

Um zur Bewertung zugelassen zu werden, müssen die Veröffentlichungen in gedruckter Form vorgelegt werden.

Die Bewertung der Veröffentlichungen muss in Hinsicht auf die Originalität der wissenschaftlichen Arbeit, die Bedeutung der Zeitschrift, die Kontinuität und die Inhalte der einzelnen Arbeiten, die Beziehung der Arbeiten zum Funktionsrang, der zu vergeben ist, und die eventuelle Mitarbeit mehrerer Autoren angemessen begründet sein. Veröffentlichungen, aus welcher der Beitrag des Bewerbers nicht hervorgeht, können nicht bewertet werden. Zum Zwecke einer korrekten Bewertung wird folgendes berücksichtigt:

- der Tag der Veröffentlichung der Arbeiten in Bezug auf den eventuellen Erwerb eines Hochschuldiploms, für welches bereits in einer anderen Kategorie Punkte vergeben wurden;
- der Umstand, dass die Veröffentlichungen reine Daten und Kasuistikaufstellungen beinhalten, die unzureichend bestätigt und interpretiert wurden, oder nur zusammenstellenden oder verbreitenden Inhalt haben oder dass sie originelle Monografien darstellen.

Die **wissenschaftlichen Arbeiten** werden mit **maximal 1,50** Punkten bewertet. Sie werden von Fall zu Fall, je nach Umfang und nach Bezug zu den Tätigkeiten der ausgeschriebenen Stelle, bewertet.

d) Curriculum über Ausbildungs- und Berufswegdegang (maximal 6 Punkte)

Fortbildungen:

Die Teilnahme an Fortbildungskursen, Kongressen und Seminaren wird mit **0,003 Punkten pro Fortbildungstag** bewertet.

Sollten mehrere Fortbildungen an einem Tag besucht worden sein (z.B. Onlinefortbildungen), wird nur die für einen Fortbildungstag vorgesehene Punktezahl zugewiesen.

Erstreckt sich die Dauer einer Fortbildung über mehrere Monate, werden die Tage im Verhältnis zu den angegebenen Stunden berechnet (1 Tag = 7 Stunden). Bruchteile von Tagen, werden jeweils auf einen Tag aufgerundet.

Für eine Bewertung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- direkter Bezug zur ausgeschriebenen Stelle
- Besuch nach dem Erwerb des Studientitels welcher Voraussetzung für den Zugang ist

Die Teilnahme als **Referent/in oder Autor in Referententätigkeit**, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle hat, wird mit **0,003 Punkte pro Stunde** bewertet. Referententätigkeiten zum gleichen Fortbildungsthema werden zusammengezählt, sollten diese Tätigkeiten unter einer Stunde liegen, werden diese nicht bewertet. Die Referententätigkeit muss nach dem Erwerb des Berufsdiploms bzw. Doktorats, welches für den Zugang zum Wettbewerb erforderlich ist, abgehalten worden sein

Es werden nur jene Fortbildungskursen, Kongressen und Seminaren (sei es als Teilnehmer sei es als Referent) bewertet, welche in den letzten fünf Jahre vor dem Abgabetermin (03.07.2020) besucht wurden. Also jene zwischen dem 04.07.2015 und dem 03.07.2020.

Unterrichtstätigkeit - Lehraufträge

Die Unterrichtstätigkeiten (Lehraufträge) an Oberschulen, werden wie folgt bewertet:

Unterricht in Fächern, die einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben bei 18 Wochenstunden und mindestens einer Lehrdauer von 1 Monat (bzw. im entsprechenden Verhältnis, wenn weniger oder mehr als 18 Wochenstunden geleistet wurden): **0,30 Punkte/Jahr**

In anderen Berufsbildenden Schulen und Mittelschulen bei 18 Wochenstunden und mindestens einer Lehrdauer von 1 Monat (bzw. im entsprechenden Verhältnis, wenn weniger oder mehr als 18 Wochenstunden geleistet wurden) und für Fächer, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben: **0,20 Punkte/Jahr**

Berufswerdegang

Andere Tätigkeiten, soweit sie einen Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben, nach Erwerb des Studientitels durchgeführt wurden und in derselben oder höheren Einstufung durchgeführt wurden:

0,80 Punkte/Jahr

Andere Titel

Andere Titel, werden von Fall zu Fall, je nach dem Bezug zur ausgeschriebenen Stelle bewertet

maximal **1,00 Punkt pro Titel**

Erläuterung zur Anwendung der Kriterien

1. Die Dienste werden höchstens bis zum Datum des Zulassungsgesuches bewertet.
2. Bei Diensten, die sich überschneiden, wird der für die Kandidaten günstigere Dienst bewertet.
3. Dienste und Tätigkeiten, die in gleichen Funktionsrängen bzw. Dienststrängen oder Berufen geleistet wurden, werden zusammengezählt, auch wenn sie bei verschiedenen Dienstgebern bzw. an verschiedenen Dienstsitzen geleistet wurden. Ein Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet. Bei der Umrechnung von Teilzeitdienstverhältnissen in Vollzeitdienstverhältnisse werden Reste von halben Tagen und mehr als volle Tage bewertet.
4. Dienste und Tätigkeiten, deren Dauer (Beginn und Ende) aus den entsprechenden Zeugnissen und Dokumenten nicht ausdrücklich hervorgehen, werden wie folgt bewertet: vom 31. Dezember des ersten Jahres, das im Zeugnis genannt wird bis zum 1. Jänner des letzten Jahres, das im Zeugnis genannt wird bzw. vom letzten Tag des ersten Monats, das im Zeugnis genannt ist bis zum ersten Tag des letzten Monats, das im Zeugnis genannt ist, bzw. wenn das Jahr Anfangs- oder Endjahr nicht genannt ist, ab bzw. bis zu jenem Jahr, welches als gesichert angenommen werden kann.
5. Wenn aus der Dokumentation der Dienststrang nicht genau hervorgeht, so wird dieser Dienst im niedrigsten Rang bewertet.
6. Bruchteile von Jahren werden in Monaten bewertet. Bis zu 15 Tagen werden keine Punkte gegeben, 16 Tage werden bereits wie ein Monat bewertet.
7. Aufträge, die vom Bewerber in Ausübung seiner Aufgaben als Bediensteter ausgeführt wurden, werden nicht bewertet.
8. Titel, die nach der Einreichfrist für die Gesuche um Zulassung zum Wettbewerb eingereicht wurden, werden nicht bewertet.
9. Die Bewertung der Titel wird auf Tausendstel gerundet.
10. Berufsdiplome und Studientitel, die als Voraussetzung für die Zulassung zum Wettbewerb verlangt sind, werden nicht bewertet.

11. Die Bewertungen der Dienste und Tätigkeiten lt. den Punkten a) und d) beziehen sich auf die Vollzeitdienste. Die Teilzeitdienste und -tätigkeiten werden im Verhältnis zu den geleisteten Wochenstunden bewertet. Ergeht aus der Dokumentation die Beschreibung „Teilzeit (0)“, wird dieser mit einer wöchentlichen Stundenzahl von 19 (entspricht 50% der Arbeitszeit) berechnet.
12. In Ermangelung einer genauen Angabe über die Art der Tätigkeit (Voll- oder Teilzeit), werden die Dienste als Vollzeitdienst bewertet;
13. Der Militär- bzw. Ersatzdienst wird für die Karriere bewertet, wenn ein Bezug zur ausgeschriebenen Berufsfigur vorhanden ist, ansonsten wird er mit der Mindestpunktezah, der von den Titeln für die Karriere vorgesehenen Punktezah bewertet, reduziert um die Hälfte.
14. Im Falle von Punktegleichheit der Bewerber/innen, werden bei der Erstellung der Rangordnung, die Vorzugstitel gemäß dem Art. 5 des D.P.R. vom 09.05.1994, Nr. 487 und spätere Abänderungen und Ergänzungen angewandt.
15. Falsche bzw. unvollständige Erklärungen, werden von der Prüfungskommission auf keinen Fall berücksichtigt und nicht bewertet.
16. Tätigkeiten als Freiberufler/in werden nur bewertet, wenn die genaue Anzahl der geleisteten Stunden angeführt wird;

Gelesen und unterzeichnet

DER VORSITZENDE

.....
Dr. Markus Thaler

DIE MITGLIEDER

.....
Dr.ⁱⁿ Renate Plitzner

DIE SCHRIFTFÜHRERIN

.....
Andrea Gasser

.....
Dr. Paolo Filippi

Bruneck, am 01.09.2020